

Statuten

Beschluss der Generalversammlung vom 13. März 2024

1. ALLGEMEINES

1.1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1.1 Unter dem Namen Forum Filmmusik besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.1.2 Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten bzw. der Präsidentin bzw. eines Mitglieds des Co-Präsidiums.

1.2 Zweck

- 1.2.1 Das Forum Filmmusik bietet Einblicke in das gegenwärtige Filmmusikschaffen und sensibilisiert eine kulturinteressierte Öffentlichkeit für die Filmmusik. Das Forum ist eine professionelle Plattform für FilmmusikerInnen, FilmmusikkomponistInnen und Sound-DesignerInnen. Es ermöglicht den Wissens- und Erfahrungsaustausch mit Filmschaffenden im Bereich Regie, Produktion, Verleih und Kritik. Zentral dabei ist die Zusammenarbeit mit den Bildungsinstitutionen der Bereiche Filmmusikkomposition, Sound Design, Tontechnik, Audiovisuelle Kunst und Film. Neue Strömungen in der Filmmusikszene und neue Arbeitsmethoden werden thematisiert. Das Forum organisiert und koordiniert dazu die Veranstaltungen.
- 1.2.2 Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Aus den Aktivitäten entstehende Überschüsse werden im Sinne des Vereinszwecks verwendet.
- 1.2.3 Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

1.3 Mitgliedschaft

- 1.3.1 Mitglied werden können natürliche und juristische Personen. Es gibt folgende Mitgliedschaftsarten:
 - a) Aktivmitglied
 - b) Studentenmitglied
 - c) Ehrenmitglied
 - d) Gönnermitglied
- 1.3.2 *Aktivmitglieder* können alle natürlichen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 1.3.3 *Studentenmitglieder* können alle natürlichen Personen werden, die in einem Fach immatrikuliert sind, das im Zusammenhang mit der Komposition oder Produktion von Medienmusik steht. Nach Abschluss oder Abbruch des Studiums wird ehemaligen Studierenden eine Karenzfrist von höchstens einem Jahr bis zur Aufnahme als Aktivmitglied gewährt.

- 1.3.4 Zu *Ehrenmitgliedern* ernannt werden können natürliche Personen, die sich für den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- 1.3.5 Gönnermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 1.3.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 1.3.7 Ein Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- 1.3.8 Mitglieder, die trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichten, scheiden automatisch aus dem Verein aus.
- 1.3.9 Mitglieder, die in grober Weise gegen die Interessen des Vereins handeln, können ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss bestimmt die Generalversammlung.

1.4 Mittel, Haftung

- 1.4.1 Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Erträge aus eigenen Aktivitäten
 - c) Freiwillige Beiträge
 - d) Sponsoring
- 1.4.2 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung bestimmt. Sie sind jeweils einmal pro Geschäftsjahr einzuzahlen.
- 1.4.3 Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 1.4.4 Jede über die festgelegten Jahresbeiträge hinausgehende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.
- 1.5 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2. ORGANISATION

2.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand.

2.2 Generalversammlung

2.2.1 Einberufung

- 2.2.1.1 Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen.
- 2.2.1.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Vorstandsbeschluss oder durch mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Nennung der Anträge einberufen werden.
- 2.2.1.3 Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

2.2.2 *Befugnisse*

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung von Versammlungsprotokollen
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- f) Beschlussfassung über den Voranschlag und den Mitgliederbeitrag
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und allenfalls über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz der übrigen Organe fallen
- i) Wahl der Ehrenmitglieder

2.2.3 *Verhandlungsgegenstände*

2.2.3.1 Die Generalversammlung kann nur über die in der Einladung festgelegten Traktanden definitiv beschliessen.

2.2.3.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Traktandenliste zu verlangen. Entsprechende Anträge sind spätestens dreissig Tage vor der nächsten Generalversammlung einzureichen.

2.2.4 *Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung*

2.2.4.1 Jede vorschriftsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Nicht-Vorstandsmitglied anwesend ist.

2.2.4.2 Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Diese Mehrheitsregelung gilt auch für die Statutenrevision und den Beschluss betreffend Auflösung des Vereins.

2.3 **Vorstand**

2.3.1 *Zusammensetzung*

2.3.1.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Das Amt des Präsidiums kann von einer oder zwei Personen wahrgenommen werden. Ist in diesen Statuten von Präsidium die Rede, ist damit auch ein allfälliges Co-Präsidium mitgemeint.

2.3.1.2 Bis auf das Amt des Präsidiums konstituiert der Vorstand sich selbst.

2.3.2 *Wahl und Amtsdauer*

Das Präsidium und die restlichen Vorstandsmitglieder werden jedes Jahr von der Generalversammlung gewählt.

2.3.3 *Rechte und Pflichten*

2.3.3.1 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, wobei er insbesondere

- a) die Generalversammlung einberuft und deren Verhandlungsgegenstände vorbereitet,
- b) die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse vollzieht und die sich aus dem Tätigkeitsprogramm ergebenden Aufgaben erfüllt,
- c) im Rahmen des Voranschlages über die finanziellen Mittel verfügt,
- d) den Verein nach aussen vertritt,
- e) über Neuaufnahme von Mitgliedern beschliesst.

2.3.3.2 Es ist zulässig, einem Vorstandsmitglied eine Vollmacht gemäss Art. 32 ff. Obligationenrecht zu erteilen.

2.3.4 *Beschlussfassung*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder (darunter ein Mitglied des Präsidiums oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Bei Uneinigkeit innerhalb eines Co-Präsidiums hat der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin den Stichentscheid.

3. **AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Diese bestimmt über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens, welches möglichst im Sinne des Zweckartikels zu verwenden ist.

4. **INKRAFTSETZUNG**

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.